

Preisblatt – Fernwärmeversorgungsgebiet Heißmanning und Pfaffelleiten

Stand: 01.11.2022

1. Anschlusskosten

Gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten bei Anschlussstellen für private und gewerbliche Nutzung anhand einer Leistungsstaffelung in Abhängigkeit von der vereinbarten Anschlussleistung veranschlagt. Die Anschlusskosten sind bei einer Anschlussleistung bis 100 kWh als Pauschalen angesetzt und unterteilen sich in mehrere Tarife (siehe Tabelle 1). Förderanteile, die dem Anschlussnehmer zugesprochen werden können, sind in den Pauschalen bereits inkludiert. Ab einer Anschlussleistung von 100 kW erfolgt eine gesonderte Berechnung der Anschlusskosten.

Die Länge der durch die Pauschale abgedeckten Hausanschlussleitungen beträgt 15 Meter. Wird diese Länge überschritten, wird dem Anschlussnehmer zusätzlich zur Pauschale jeder weitere Meter in Rechnung gestellt. Die dafür erhobenen Preise sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

a. Pauschalen

Leistungsklassen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
bis 10 kW	8.960,00 €* [*]	10.662,40 €* [*]
bis 20 kW	13.125,00 €* [*]	15.618,75 €* [*]
bis 40 kW	16.800,00 €* [*]	19.992,00 €* [*]
bis 70 kW	20.475,00 €* [*]	24.365,25 €* [*]
bis 100 kW	26.775,00 €* [*]	31.862,25 €* [*]
über 100 kW	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Tabelle 1

b. Zusatzkosten für Mehrlängen

Maßgebend für die in der Anschlusspauschale abgedeckte Leitungslänge von bis zu 15 Metern ist die tatsächliche Leitungslänge zwischen den Absperrarmaturen am Eintritt in die Wärmeübergabestation und der Eintrittspunkt der Leitung an der Grundstücksgrenze. Für jeden Meter Mehrlänge hat der Kunde zusätzlich folgende individuellen Zuschläge zu zahlen.

Leitungsdimensionen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
DN 20	209,00 €/m*	248,71 €/m*
DN 25	214,50 €/m*	255,26 €/m*
DN 32	225,50 €/m*	268,35 €/m*
DN 40	236,50 €/m*	281,44 €/m*

Tabelle 2

c. Leistungsumfang der Hausanschlusskosten

In den Hausanschlusskosten für die ersten 15m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen enthalten:

- Tiefbauarbeiten, die folgende Leistungen umfassen:
 - maschinelle Erdbewegung zur Rohrgrabenherstellung bis 1,5m Tiefe
 - Zwischenlagerung des Aushubmaterials
 - Handschachtungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang
 - Sandbettherstellung
 - Verfüllung des Rohrgrabens
 - Oberflächenwiederherstellung von ortsüblichen Oberflächenbefestigungen
- Verlegung, Verschweißung und Isolierung der Kunststoffmantelrohre vom Anschlusspunkt am Fernwärmenetz bis zum Hauseintrittspunkt.
- Kellerwanddurchbruch mittels Kernbohrung, sowie Abdichtung einer Hauseinführung für das Fernwärme-Doppelrohr und einer Hauseinführung für die Datenleitung (bei unterkellerten Gebäuden).
- Einbau und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation
- Entsorgung anfallender Abfälle und Reinigung der Arbeitsumgebung

Nicht enthalten sind die Demontage einer vorhandenen Heizungsanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.



2. Laufende Entgelte für die Wärmelieferung

Der für die Wärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis sowie einem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Hinzu kommt zum einen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist. Zum anderen kommt befristet ein Preis für die Gasbeschaffungsumlage auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) hinzu, welcher ebenfalls jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.

a. Grundpreis

Der Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt, das abhängig von der vorgehaltenen thermischen Leistung abgerechnet wird. Enthalten sind Kosten für Wartung, Messung, Ablesung und Abrechnung.

Leistungsklassen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
bis 10 kW	450,00 €/Jahr*	535,50 €/Jahr*
bis 20 kW	750,00 €/Jahr*	892,50 €/Jahr*
bis 40 kW	1.200,00 €/Jahr*	1.428,00 €/Jahr*
bis 70 kW	1.600,00 €/Jahr*	1.904,00 €/Jahr*
bis 100 kW	2.500,00 €/Jahr*	2975,00 €/Jahr*
ab 100 kW	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Tabelle 3

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 4.



b. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt, das abhängig von der gelieferten Wärmemenge pro kWh abgerechnet wird.

Leistungsklassen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
Alle	11,00 Cent/kWh*	13,09 Cent/kWh*

Tabelle 4

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 4.

c. Emissionspreis

Leistungsklassen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
Alle	0,43 Cent/kWh*	0,51 Cent/kWh*

Tabelle 5

Der Emissionspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 4.

d. Preis für die Gasbeschaffungsumlage

Leistungsklassen	Netto	Brutto (MwSt. 19%)
Alle	1,57 Cent/kWh*	1,87 Cent/kWh*

Tabelle 6

Der Preis für die Gasbeschaffungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 4.

3. Wartungskosten der Trinkwarmwassermodule

Die Wartung der Trinkwarmwassermodule wird in einem Umfang von einer durchzuführenden Wartung bzw. Reinigung in einem Zeitraum von drei Jahren von den Stadtwerken Pfaffenhofen getragen. Falls der Anschlussnehmer eine vorzeitige Wartung verlangt, wird diese Leistung gesondert in Rechnung gestellt. Diese Leistung wird nach tatsächlich anfallendem Aufwand abgerechnet.



4. Preisgleitklauseln

Der Grundpreis wird gemäß folgender Formel, angepasst. Die Preisgleitklausel wird nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt. Der neue Grundpreis tritt jeweils zum 01. Januar in Kraft.

$$GP = GPO \times (0,67 \times L/L0 + 0,33 \times \text{Invest}/\text{Invest0})$$

Der Arbeitspreis wird gemäß folgender Formel, angepasst. Die Preisgleitklausel wird nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt. Der neue Arbeitspreis tritt jeweils zum 01. Januar in Kraft.

$$AP = APO \times (0,5 \times WM/WMO + 0,4 \times \text{Gas}/\text{Gas0} + 0,1 \times \text{StrFW}/\text{StrFW0})$$

Der Emissionspreis wird gemäß folgender Formel angepasst. Die Preisgleitklausel wird nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt. Der neue Emissionspreis tritt jeweils zum 01. Januar in Kraft.

$$EP = EPO \times (CO2/CO20)$$

Der Preis für die Gasbeschaffungsumlage wird gemäß folgender Formel angepasst. Die Preisgleitklausel wird nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt. Der neue Preis für die Gasbeschaffungsumlage tritt jeweils am 01. des Monats in Kraft, in dem eine Anpassung der Gasbeschaffungsumlage in Kraft tritt. Derzeit treten die Anpassungen nach Maßgabe der GasPrAnpV jeweils zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche THE sie bis zum 15. Kalendertag auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

$$GUP = GUPO \times (\text{GASU}/\text{GASU0})$$

Erläuterungen:

GP = jeweils neuer Grundpreis zum 01. Januar

GPO = Basisgrundpreis

= 450 €/Jahr (für die Leistungsklasse bis 10 kW)

= 750 €/Jahr (für die Leistungsklasse bis 20 kW)

= 1.200 €/Jahr (für die Leistungsklasse bis 40 kW)

= 1.600 €/Jahr (für die Leistungsklasse bis 70 kW)

= 2.500 €/Jahr (für die Leistungsklasse bis 100 kW)



AP = jeweils neuer Arbeitspreis zum 01. Januar

AP0 = Basisarbeitspreis = 11,0 Cent/kWh

EP = jeweils neuer Emissionspreis zum 01. Januar

EPO = Basisemissionspreis = 0,43 Cent/kWh

GUP = jeweils neuer Preis für die Gasbeschaffungsumlage zum 01. des Monats des Inkrafttretens der Anpassung der Gasbeschaffungsumlage

GUPO = Basispreis für die Gasbeschaffungsumlage = 1,568 Cent/kWh

L = Lohnindex zum 01. Januar

Es gilt das arithmetische Mittel der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des der Anpassung vorausgehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Indexwerte der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, (D/35; Basis 2020 = 100).

LO = 101,8 (Lohnindex des Kalenderjahrs 2021)

Es gilt das arithmetische Mittel der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des Jahres 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Indexwerte der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung, (D/35; Basis 2020 = 100).

Invest = Investitionsgüterindex zum 01. Januar

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des der Anpassung vorausgehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 25 21, Lfd-Nr. 320, veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel.

Invest0 = 114,7

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 25 21, Lfd-Nr. 320 (Basis 2015 = 100), veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel



WM = Wärmepreisindex zum 01. Januar

Es gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten Werte der Monate Januar bis einschließlich Dezember des der Anpassung vorausgehenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77;

WMO = 92,9 (Wärmepreisindex 2015 = 100 des Jahres 2021)

Es gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten Werte in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77.; alternative Veröffentlichung findet sich unter:

Gas = Erdgasindex zum 01. Januar

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des der Anpassung vorausgehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 641, veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Erdgas, Börsennotierungen;

Gas0 = 226,9 (Preisindex für Erdgas zum Kalenderjahr 2021)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Lfd-Nr. 641 (Basis 2015 = 100), veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Erdgas, Börsennotierungen.

StrFW = Stromindex zum 01. Januar

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des der Anpassung vorausgehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 3511, Lfd-Nr. 619, veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Elektrischer Strom.

StrFWD = 146,5 (Preisindex für Strom zum Kalenderjahr 2021)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 3511, Lfd-Nr. 619 (Basis 2015 = 100), veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) für Elektrischer Strom.

CO2 = CO2-Preis ab dem 01. Januar

CO20 = 30 €/t (Preis pro Emissionszertifikat im Kalenderjahr 2022)



Es gilt jeweils der Preis für Emissionszertifikate, wie er durch § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt wird, derzeit

= im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro/Tonne Kohlendioxid

= im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 35 Euro/Tonne Kohlendioxid

= im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro/Tonne Kohlendioxid

= im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro/Tonne Kohlendioxid.

Wenn durch gesetzliche Änderungen die hier genannten Werte angepasst werden, gelten die gesetzlich festgelegten Werte.

Ab 2026 werden die Zertifikate versteigert und die Preise pro Tonne Kohlendioxid können variieren.

GASU = Gasbeschaffungsumlage ab dem 01. des Monats, in dem die jeweilige Anpassung der Gasbeschaffungsumlage in Kraft tritt

GASUO = 2,419 Ct/kWh ab dem 01.10.2022

Es gilt jeweils die Gasbeschaffungsumlage, wie sie nach Ermittlung durch den Marktgebietsverantwortlichen THE und deren Veröffentlichung auf dessen Internetseite nach § 4 GasPrAnpV gilt. Wenn keine Gasbeschaffungsumlage mehr erhoben ist, ist der Faktor GASU null.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können wir hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6



gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind wir zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, sind wir verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

*Preise ab 01.11.2022